



# Statuten der St. Anna-Stiftung der Gemeinde Vaduz zu Ehren S.D. Fürst Franz Josef II. von und zu Liechtenstein

Erlassen durch den Gemeinderat der Gemeinde Vaduz, genehmigt  
durch S.D. Fürst Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein.

Erstfassung: 26. Juni 1993

Revision: 15. Juni 2010

Akte Nr.: 008.4

**STATUTEN DER ST. ANNA-STIFTUNG DER GEMEINDE VADUZ  
ZU EHREN  
S.D. FÜRST FRANZ JOSEF II. VON UND ZU LIECHTENSTEIN**

**Präambel**

<sup>1</sup> Es ist ein sinnfälliges Zusammentreffen, dass S.D. Fürst Franz Josef II. seine Regierung im Jahre 1938 an jenem Tage angetreten hat, an dem das Fest der Hl. Anna, der Mutter Mariens, gefeiert wird (26. Juli).

<sup>2</sup> Die Hl. Anna ist die Patronin der Mütter, der Ehe, der Witwen und der Armen, der Bergleute, der Schiffer und anderer Berufsgruppen. Der Anna-Tag ist Merktag für Wachstum und Wetter.

<sup>3</sup> Der Hl. Anna kommt in Vaduz eine grosse Bedeutung zu. Seit 1511 besteht hier die St. Anna-Bruderschaft, gegründet von den Geistlichen des Oberlandes und vielen Laien zur Abwendung der Drangsale jener Zeit. 1986 konnte das 475-jährige Bestehen dieser Bruderschaft gefeiert werden. Die Schlosskapelle ist der Mutter Mariens geweiht. Die unter den Sulzern errichtete St. Anna-Bruderschaft ist von Papst und Bischof gutgeheissen worden. Der Anna-Tag wurde früher festlich begangen mit Gottesdienst, Prozession und Feier. Die damaligen Landesherren, die Grafen von Sulz, machten ihn zu einem wahren Volksfest. Der Vortag von St. Anna ist der Tag des Apostels Jakobus, und solange die Schlosswirtschaft bestand (bis 1896), wurde der „Jakobi-Sonntag“ dort genau so gefeiert wie früher die „St. Anna-Kilbe“. An diesem Tage gab es als Festgebäck die „Jakobi-Megga“.

<sup>4</sup> Als Zeichen ihrer tiefen und bleibenden Dankbarkeit für das verdienstvolle Wirken Seiner Durchlaucht des Regierenden Fürsten Franz Josef II. von und zu Liechtenstein als pflichtbewusstes und kluges Staatsoberhaupt wie als volksverbundener Vater unseres Landes in guten wie in schlechten Tagen und als Ausdruck ihrer hohen Verehrung für Seine Durchlaucht des verstorbenen Fürsten Franz Josef II.

beschliesst der Gemeinderat der Gemeinde Vaduz als Residenz des Regierenden Fürsten am 26. Juli 1993, Tag der heiligen Anna und Tag des Regierungsantrittes Fürst Franz Josef II., die Errichtung einer Stiftung, deren Name im Gedenken an die besondere Verehrung der Mutter Mariens in der St. Anna-Kapelle auf Schloss Vaduz und der seit 1511 in Vaduz bestehenden St. Anna-Bruderschaft lautet wie folgt:

ST. ANNA-STIFTUNG DER GEMEINDE VADUZ ZU EHREN S. D. FÜRST FRANZ JOSEF II.  
VON UND ZU LIECHTENSTEIN.

## Art. 1 Name, Sitz und Dauer

<sup>1</sup> Unter dem Namen ST. ANNA-STIFTUNG DER GEMEINDE VADUZ ZU EHREN S.D. FÜRST FRANZ JOSEF II. VON UND ZU LIECHTENSTEIN besteht eine gemeinnützige Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Artikel 552 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes mit Sitz in Vaduz.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Die Dauer der Stiftung ist nicht begrenzt.

<sup>3</sup> Die Stiftung ist im Öffentlichkeitsregister eingetragen.

## Art. 2 Aufsicht

<sup>1</sup> Als gemeinnützige Stiftung steht die St. Anna-Stiftung unter der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde.

## Art. 3 Zweck

<sup>1</sup> Die St. Anna-Stiftung berücksichtigt bei der Gewährung von Beiträgen und Zuwendungen folgende Gegebenheiten:

- a) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung besonderer Anliegen, vor allem im religiösen, sozialen und kulturellen Bereich.
- b) Die Zuerkennung von Unterstützungs- und Förderungsbeiträgen soll im Sinn und Geiste der allgemeinen und persönlichen Intentionen und Leitlinien S.D. Fürst Franz Josef II. von und zu Liechtenstein erfolgen.
- c) Unterstützungs- und Förderungsbeiträge sollen insbesondere an Personen, gemeinnützige Stiftungen, Institutionen und Projekte in Liechtenstein und in der Region vergeben werden.
- d) Die Stiftung soll in erster Linie dort tätig werden, wo andere nicht oder nur unzureichend tätig sind.

## Art. 4 Stiftungsvermögen

<sup>1</sup> Die Gemeinde Vaduz als Stifterin widmet der Stiftung ein Stiftungskapital von CHF 1'000'000.–.

<sup>2</sup> Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zuwendungen der Stifterin oder andere Zuwendungen beliebig erhöht werden.

---

<sup>1</sup> Erhöhung des Stiftungskapitals um CHF 500'000.– mit Beschluss des Gemeinderates Vaduz vom 10. Juni 2008.

## Art. 5 Einkünfte

<sup>1</sup> Die Einkünfte der Stiftung bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und allfälligen anderen Einnahmen.

<sup>2</sup> Die anfallenden Erträge müssen alle zwei Jahre ausgeschüttet werden, können aber auch jährlich zur Verteilung gelangen.

## Art. 6 Organe

<sup>1</sup> Die Organe der Stiftung sind:

- a) Stiftungsrat
- b) Kontrollstelle

## Art. 7 Stiftungsrat

<sup>1</sup> Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Landesfürst ist berechtigt, zwei Mitglieder des Stiftungsrates zu bestellen, die Gemeinde Vaduz bestellt drei Stiftungsratsmitglieder, wovon eines im Einvernehmen mit der St. Anna-Bruderschaft zu bestellen ist.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für vier Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Stiftungsrates können jederzeit während der Amtsdauer ohne Angabe von Gründen durch die jeweiligen Bestellungsberechtigten abberufen werden, ebenso kann jeder Stiftungsrat ohne Angabe von Gründen jederzeit zurücktreten.

<sup>4</sup> Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

<sup>5</sup> Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bestimmt das Zeichnungsrecht seiner Mitglieder.

<sup>6</sup> Dem Stiftungsrat obliegt die Geschäftsführung der Stiftung sowie die Verwaltung des Stiftungsvermögens.

<sup>7</sup> Der Stiftungsrat hat ein Reglement für die Ausschüttung von Unterstützungs- und Förderungsbeiträgen sowie für seine Arbeitsweise zu erarbeiten. Diese Reglemente bedürfen der Zustimmung des Vaduzer Gemeinderates.

<sup>8</sup> Der Stiftungsrat ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen sicher und zinstragend anzulegen.

<sup>9</sup> Der Stiftungsrat ist verpflichtet, dem Landesfürsten und dem Gemeinderat Vaduz den Jahresbericht und die Jahresrechnung zur Genehmigung zu unterbreiten.

<sup>10</sup> Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten, wobei zu berücksichtigen ist:

- a) Der Präsident muss zu einer Sitzung einladen, wenn es ein Mitglied des Stiftungsrates verlangt.
- b) Die Einberufung des Stiftungsrates erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung.
- c) Der Stiftungsrat ist mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammenzurufen, nach Möglichkeit auf den ersten Montag im Mai eines Jahres, an welchem traditionellerweise der Grosse Jahrestag der St. Anna-Bruderschaft begangen wird.

<sup>11</sup> Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei zur Beschlussfähigkeit mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

<sup>12</sup> Es können auch Zirkularbeschlüsse gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Stiftungsrates eine Sitzung und mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.

<sup>13</sup> Über sämtliche Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### Art. 8 Kontrollstelle

<sup>1</sup> Zur Überprüfung seiner Geschäftstätigkeit, insbesondere der Jahresrechnung, hat der Stiftungsrat alle drei Jahre eine behördlich anerkannte Kontrollstelle zu bestellen.

<sup>2</sup> Die Kontrollstelle hat dem Stiftungsrat jährlich einen detaillierten Prüfungsbericht zu unterbreiten.

<sup>3</sup> Der Stiftungsrat hat je eine Ausfertigung dieses Berichtes an den Landesfürsten und die Gemeinde Vaduz zu senden.

#### Art. 9 Geschäftsjahr

<sup>1</sup> Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

#### Art. 10 Statutenänderung

<sup>1</sup> Die Gemeinde Vaduz als Stifterin behält sich das Recht vor, die Statuten jederzeit zu ändern.

<sup>2</sup> Eine Änderung der Statuten erfordert die Zustimmung des Landesfürsten.

## Art. 11 Auflösung

<sup>1</sup> Die Stiftung kann durch Beschluss der Stifterin jederzeit aufgelöst werden. Das Recht zur Auflösung der Stiftung wird durch den Vaduzer Gemeinderat ausgeübt, wobei ein solcher Beschluss der Zustimmung des Landesfürsten bedarf.

<sup>2</sup> Im Falle der Auflösung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen gemäss den Bestimmungen der Statuten und allfälliger Reglemente zu verwenden.

## Art. 12 Kundmachungen

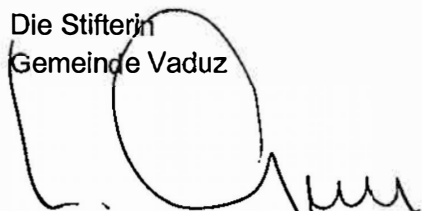
<sup>1</sup> Allfällige Kundmachungen erfolgen in gesetzlicher Form.

## Art. 13 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Statuten treten nach Genehmigung durch den Gemeinderat am 15. Juni 2010 und der Genehmigung durch S.D. Fürst Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein am 29. Juni 2010 in Kraft.

Vaduz , am 15. Juni 2010

Die Stifterin  
Gemeinde Vaduz



Ewald Öspelt, Bürgermeister

## Index

Art. 1	Name, Sitz und Dauer .....	3
Art. 2	Aufsicht.....	3
Art. 3	Zweck .....	3
Art. 4	Stiftungsvermögen .....	3
Art. 5	Einkünfte.....	4
Art. 6	Organe.....	4
Art. 7	Stiftungsrat .....	4
Art. 8	Kontrollstelle .....	5
Art. 9	Geschäftsjahr .....	5
Art. 10	Statutenänderung.....	5
Art. 11	Auflösung.....	6
Art. 12	Kundmachungen .....	6
Art. 13	Inkrafttreten .....	6